

Satzung des Go-Vereins Go-Landesverband Brandenburg-Sachsen-Thüringen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Go-Landesverband Brandenburg-Sachsen-Thüringen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Sportes bezüglich des Go-Spiels und insoweit die Pflege des Go-Spiels. Der Verein erstrebt deshalb auch den Zusammenschluss aller Go-Spieler und am Go interessierter Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Go, regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb, Veranstaltung und Besuch von Turnieren, Organisation von Meisterschaften, Darstellung in allen Medien, Jugend- und Erwachsenenbildung, Pflege der kulturellen Beziehungen zu anderen Personen und Organisationen, die dem Go verbunden sind, sowie Unterstützung aller das Go-Spiel pflegenden Personen, Gruppen und Vereinigungen. Durch gezielte Nachwuchsarbeit beteiligt sich der Verein an Bildung und Erziehung.

Der Verein unterhält die Verbindungen zu anderen Go-Spielern und deren Organisationen in Deutschland, Europa und Übersee.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Verhältnis zum Deutschen Go-Bund e.V.

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Go-Bund e.V.
- (2) Die Interessen der im Verein organisierten Go-Spieler werden gegenüber dem Deutschen Go-Bund e.V. durch den Vorstand wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand beschließt, wer als Delegierter auf Delegiertenversammlungen des Deutschen Go-Bund e.V. den Verein vertritt. Die Delegierten sind weisungsgebunden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Satzungszwecke verfolgt und die Satzung einschließlich der gültigen Ordnungen anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des vollen Namens, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller Protest bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (5) Für ordentliche Mitglieder gibt es vier Beitragsgruppen: Vollzahler, Ermäßigte Mitglieder, Jugendmitglieder, Zweitmitglieder.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Go-Spiels oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Nichtzahlung des Beitrages und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss kann bei der folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
- (9) Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (2) Mitglieder, die einen rückständigen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge und andere Finanzmittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.

- (3) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Stimmrecht hat jedes anwesende ordentliche mindestens 16-jährige Mitglied. Eine Stimmenübertragung ist in schriftlicher Form zulässig.
- (6) Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Jahresbericht des Vorstands, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins, Entlastung des Vorstands, Neuwahlen und Beschlussfassung über die für das laufende Geschäftsjahr geplante Tätigkeiten des Vereins enthalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wenn bei Kandidatenwahlen von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als sein Gegenkandidat erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Rechte und Pflichten der Gewählten erlöschen nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl vornimmt.
- (10) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder mehr als ein anderes Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen. Scheidet nur ein Vorstandsmitglied aus, das nicht der Vorsitzende ist, so wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt, wer sein Amt zusätzlich übernimmt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§9 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Vorsitzende ist an die Beschlussfassung des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

§10 Der Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Kassenberichts. Sie sollen auch die Angemessenheit der Ausgaben überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht mit ihrem Bericht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Kassenprüfer müssen mindestens eine und können auch mehrere Prüfungen im Jahr durchführen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die vom Verein verteilten Mitteilungen an alle Mitglieder.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt an einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu benennende Vereine mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.

§13 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde am 24.01.2004 in Strausberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.